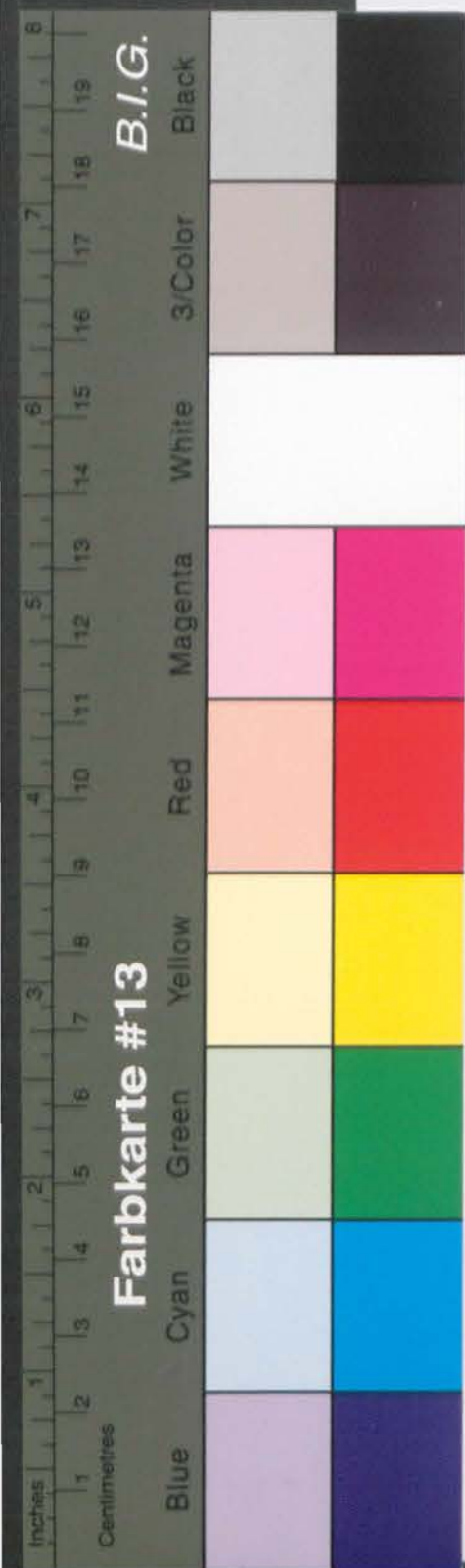




Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn

Bestand B 2

16



Kreisarchiv Stormarn B2

Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen
G.Z.: 1 A 8 B

Düsseldorf, den 14.12.1962
Tannenstr. 26
Fernruf: 434271

Durch förmliche Zustellung

Sprechtag nur montags
von 9 bis 14 Uhr

An
Frau
Mina A m a n n

z.Hd d. Bevollmächtigten

Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen

1 A 8 B

Bei Antwort bitte
obiges Geschäftszeichen angeben
Sprechtag nur montags von 9-14 Uhr

Düsseldorf, den
Tannenstraße 26
Fernruf 434271

17.12.62

An den
Herrn Kreisarchivar

Kreisausschuß
des Kreises Stormarn
Eing.: - 8. JAN. 1963
Ant.: G.Z.

übersende ich zur

Im Auftrage:
gez. Capelle



Regierungs-Angestellte

Regierungshauptkasse: Landeszentralbank-Girokonto 35/163 - Postcheck-Konto Einzel 147
Rhein, Girozentrale Düsseldorf, Konto 41000

Vordr. 17b

cheid
4.5.62

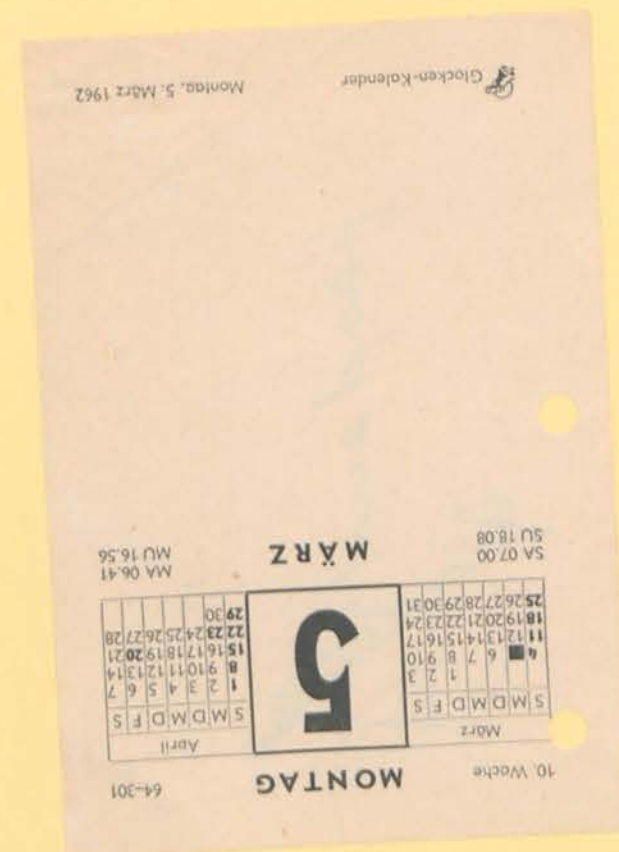
ergutmachung von
en aus politischen
das Land Nordrhein-
ung mit § 228 BtG

s für Wiedergutmachung -
62 hat sich ihr bisher
geändert, so dass ihre
teilt werden müssen.
Sie haben in
d. nicht auf den

monatl.	DM
"	DM
"	DM
"	DM
monatl.	DM
"	DM
"	DM
"	DM
monatl.	DM
"	DM
"	DM
"	DM
monatl.	DM
"	DM
"	DM
"	DM



Kreisarchiv Stormarn B2



Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen
C.N.: 1 A 8 B

Düsseldorf, den 14.12.1962
Tannenstr. 26
Fernruf: 434271

Durch förmliche Zustellung

Sprechtag nur montags
von 9 bis 14 Uhr

mächtigten

Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen
1 A 8 B
Bei Antwort bitte
obiges Geschäftszeichen angeben
Sprechtag nur montags von 9-14 Uhr

Düsseldorf, den 17.12.62
Tannenstraße 26
Fernruf 434271

An den
Herrn Oberstadtdirektor
Oberkreisdirektor
- Amt für Wiedergutmachung
Stormarn Bez. Hamburg

Kreisausschuß
des Kreises Stormarn
Eing.: - 8. JAN. 1963
Anl.: G.Z.

Bezug: ZK-Nr.

Anliegende Durchschrift übersende ich zur
gefl. Kenntnis.

Im Auftrage:
gez. Capelle

Reglaubigt:
Kanzlei
40
Regierungs-Angestellte

Regierungshauptkasse: Landeszentralbank-Girokonto 36/163 - Postscheck-Konto 147
Rhein. Girozentrale Düsseldorf, Konto 41 000

Vordr. 17b

monatl. DM
" DM
" DM
" DM
monatl. DM
" DM
" DM
" DM
monatl. DM
" DM
" DM
" DM



Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen
C.Nr. 1 A 8 B

Düsseldorf, den 14.12.1962
Tannenstr. 26
Fernruf: 434271

Durch förmliche Zustellung

Sprechtag nur montags
von 9 bis 14 Uhr
Hd. d. Bevollmächtigten

Einkommen vom 1.6.62 bis auf weiteres monatlich DM 644,80
abzüglich Freibetrag (led., verh., verw.) " DM 500,--
der Freibetrag wird überschritten um " DM 144,80
Die VK-Rente beträgt " DM 233,30
Für je volle DM 60,-- die den Freibetrag
übersteigen, sind DM 60,-- von der obigen
Rente zu kürzen. Im vorliegenden Falle ist
die Rente zu kürzen um 2 x DM 60,-- mtl. = DM 120,--
zu gewährende Rente vom 1.6.62 bis auf weiteres DM 113,30

~~Einkommen vom bis monatlich DM
abzüglich Freibetrag (led., verh., verw.) " DM
der Freibetrag wird überschritten um " DM
Die VK-Rente beträgt " DM 233,30
Für je volle DM 50,-- die den Freibetrag
übersteigen, sind DM 50,-- von der obigen
Rente zu kürzen. Im vorliegenden Falle ist
die Rente zu kürzen um x DM 50,-- mtl. = DM
zu gewährende Rente vom bis DM~~

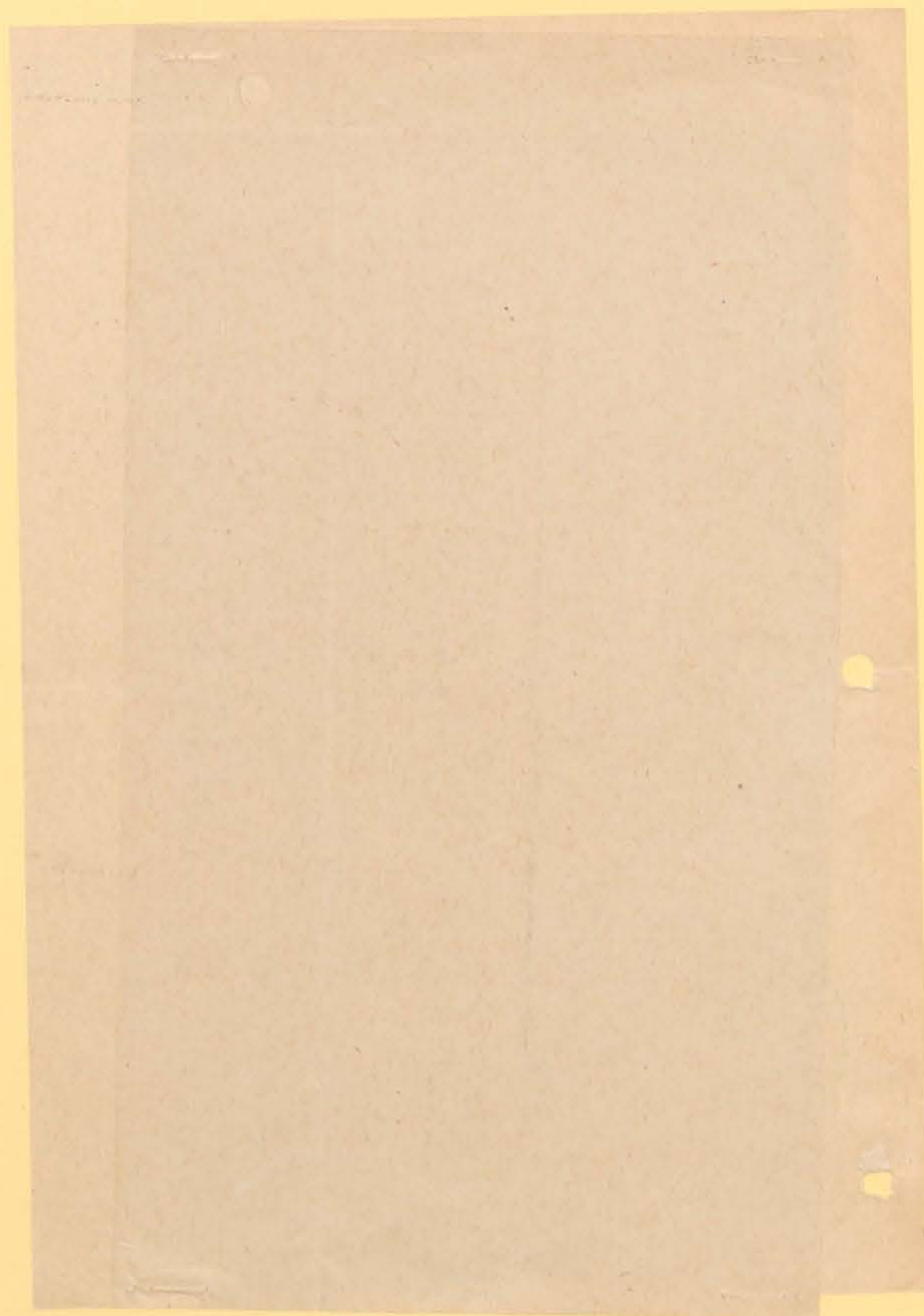
Einkommen von bis
abzüglich Freibetrag (led., verh., verw.)
zu kürzender Betrag
zu gewährende Rente vom bis
Vordr. 54

Entscheid
cheid vom 24.5.62
ber die Wiedergutmachung von
Vergütungsklassen aus politischen
Abschlüssen für das Land Nordrhein-
5 in Verbindung mit § 228 BtG
aus dem Amt für Wiedergutmachung
- vom 6.11.62 hat sich ihr bisher
es Einkommen geändert, so dass ihre
neu festgestellt werden müssen.
dieses Einkommen auf den
.....

1. Berechnung:
monatl. DM
" DM
" DM
monatl. DM
" DM
" DM
monatl. DM
" DM
" DM
monatl. DM
" DM
" DM



Kreisarchiv Stormarn B2



Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen
G.N.: 1 A 8 B

Düsseldorf, den 14.12.1962
Tannonstr. 26
Fernruf: 434271

Durch förmliche Zustellung

Sprechtag nur montags
von 9 bis 14 Uhr

An
Frau
Mina A m a n n

z.Hd. d. Bevollmächtigten

2057 Reinbeck bei Hamburg
Langenhege 24

Neufeststellungs-Bescheid

im Anschluss an den Bescheid vom 24.5.62

Über eine Rente auf Grund des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4.3.52 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.3.52, S. 42) gemäß § 195 in Verbindung mit § 228 BGG (BGBl. 56, S. 595) vom 29.6.1956.

Auf Grund Ihrer Mitteilung - der Mitteilung des Amtes für Wiedergutmachung - den Ermittlungen der Landesrentenbehörde - vom 6.11.62 hat sich Ihr bisher für die Rentengewährung zu Grunde gelegtes Einkommen geändert, so dass Ihre Bezüge nach dem o.a. Gesetz von hier aus neu festgestellt werden müssen. ~~Es liegt bei Ihnen ab Invaliddat vor. Sie haben an das Lebensjahr vollendet. Der Rentensatz wird somit auf den festgesetzt.~~

Es ergibt sich nunmehr folgende Einkommen-Berechnung:

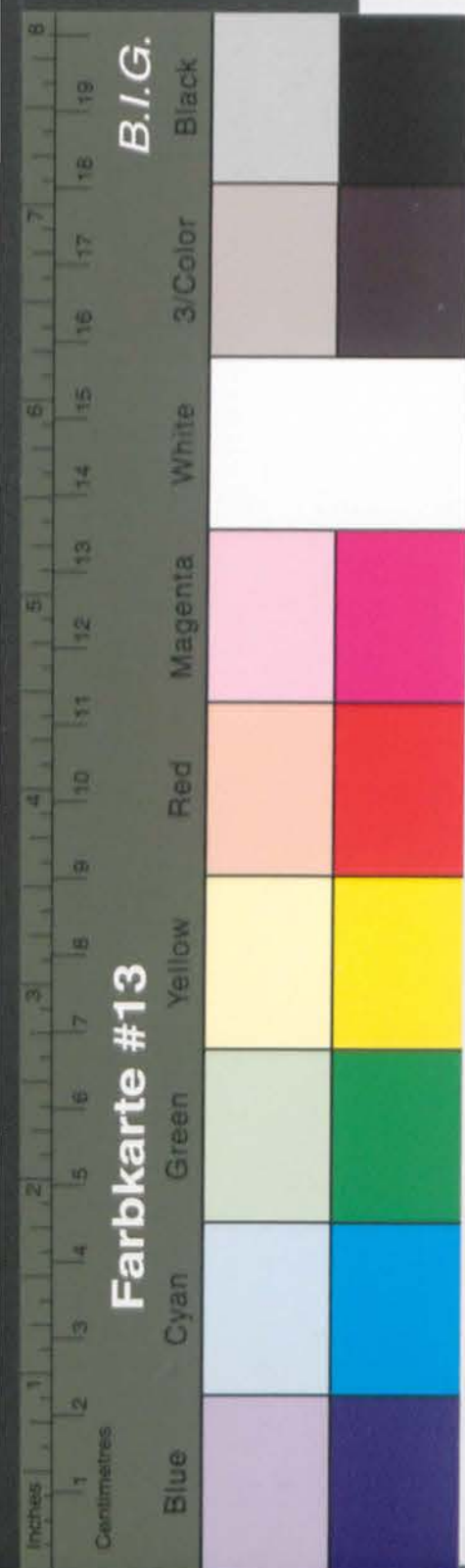
Einkommen vom bis	monatl.	DM
abzüglich Freibetrag (led., verh., verw.)	"	DM
zu kürzender Betrag	"	DM
zu gewährende Rente vom bis	"	DM
Einkommen vom bis	monatl.	DM
abzüglich Freibetrag (led., verh., verw.)	"	DM
zu kürzender Betrag	"	DM
zu gewährende Rente vom bis	"	DM
Einkommen vom bis	monatl.	DM
abzüglich Freibetrag (led., verh., verw.)	"	DM
zu kürzender Betrag	"	DM
zu gewährende Rente vom bis	"	DM
Einkommen vom bis	monatl.	DM
abzüglich Freibetrag (led., verh., verw.)	"	DM
zu kürzender Betrag	"	DM
zu gewährende Rente vom bis	"	DM

Vordr. 54

Vordr. 54b

233,30 DM.....

2.799,60



Kreisarchiv Stormarn B2

Übertrag: 2.799,60 ⁽⁷⁾ DM

An Rente haben Sie erhalten ~~xxxxxxx~~
vom 1.1.63 bis 31.12.63 12 x 113,30 DM = 1.359,60 DM
vom - bis - = x - DM = - DM
vom - bis - = x - DM = - DM 1.359,60 DM

Mithin ~~xxxxxxx~~ zu wenig erhaltene Rente = 1.440,00 DM

Abzüglich überzahlte Rente laut Bescheid
vom - - - - - = - - - - - DM
Die Überzahlung ergibt sich dadurch auf - - - - - DM

Die Überzahlung wird wie bisher in monatlichen Teilbeträgen von der laufenden Rente einbehalten.

Ab 1. Januar 1964 erhalten Sie die nunmehr zustehende Rente von 233,30 DM monatlich.

Mithin zu wenig erhaltene Rente: = 1.440,00 DM

Dieser Betrag ist sofort fällig.

Da Ihr derzeitiges Einkommen den Freibetrag erheblich übersteigt, ruht die Rente bis auf weiteres.

Überzahlungen, die entstanden sind, weil der Rentenberechtigte durch sein Verhalten den Erlass eines Änderungsbescheides schuldhaft verzögert oder verhindert hat, können zurückgefordert werden. Im vorliegenden Falle ist die Überzahlung dadurch entstanden, daß Sie Ihrer Verpflichtung zur Anzeige der veränderten Verhältnisse nicht unverzüglich nachgekommen sind. Nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Rückforderung der Überzahlung zumutbar.

- b) Unter Hinweis auf § 6 VKG. bleibt vorbehalten, unter Widerruf dieses Bescheides über den Entschädigungsanspruch rückwirkend erneut zu entscheiden und etwaige Überzahlungen zurückzufordern, wenn und soweit eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die der Bemessung der Rente zu Grunde liegen.



Kreisarchiv Stormarn B2

III.

Hinweise:

Es wird Ihnen zur Pflicht gemacht, jede Änderung der für die Gewährung der Rente maßgebenden Verhältnisse (auch Anschrift und Familienstand) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Landesrentenbehörde unter Angabe des Geschäftszeichens anzuzeigen. Wird durch Ihr Verhalten der Erlass eines Änderungsbescheides schuldhaft verhindert bzw. verzögert, kann die Zahlung der Rente eingestellt und eine hierdurch evtl. entstandene Überzahlung zurückgefordert werden.

Es kommen hierfür u.a. in Frage:

- wenn Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt (nur bei einem Lebensalter unter 65 Jahren),
- Wohnsitzwechsel seit wann,
- Ableben der Ehefrau oder einer Waise mit Angabe des Sterbetages,
- Änderung Ihres sonstigen Einkommens (Beginn und Höhe monatlich)
- wenn und soweit ein Rechtsnachfolger der aufgelösten Versorgungskasse festgestellt wird und Ihre Rentenbetreuung wieder übernimmt.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer mit der Zustellung des Bescheides beginnenden Notfrist von 3 Monaten Klage vor dem Landgericht - Entschädigungskammer - in Düsseldorf, Mühlenstr. 34, gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesrentenbehörde NW in Düsseldorf, erheben.

Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, tritt an die Stelle der Notfrist von 3 Monaten eine solche von 6 Monaten.

Die Notfrist für die Einreichung der Klage von 3 Monaten bzw. von 6 Monaten beginnt schon mit der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten des Antragstellers.

Die Klage ist durch Einreichung einer Klageschrift bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klageschrift muß enthalten:

- die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts,
- die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag.

Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit 2 Abschriften beigelegt werden.

Im Verfahren vor dem Landgericht besteht gemäß § 224 (1) BEG kein Anwaltszwang.

Im Auftrage:
gez. Steinbach



Beglaubigt:
M. Müller
Regierungs-Angestellte